

Reglement für die Benützung des Kleinkulturzentrums Dröschi durch Dritte

Vom Gemeinderat erlassen am 25. Februar 2016

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. März 2016 bis 29. April 2016

In Vollzug ab 1. Mai 2016

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Benützung des Kleinkulturzentrums Dröschi durch Dritte.

Grundsatz

Art. 2

Die Räume und das Aussenareal der Dröschi dienen in erster Linie als Veranstaltungslokalität zur Umsetzung eines Kulturprogramms für die Bevölkerung von Kaltbrunn. Sie steht in erster Priorität der Politischen Gemeinde und ihren Kommissionen zur Verfügung.

Der Gemeinderat kann die Anlagen Dritten – u.a. als Probekal für Vereine – zur Verfügung stellen. Es werden Bewilligungen für eine Dauernutzung oder Bewilligungen für einen Anlass erteilt.

Benützungsgesuche

Art. 3

Benützungsgesuche sind der vom Gemeinderat bezeichneten Verwaltungsabteilung mindestens 30 Tage vor dem Anlass mit den dafür vorgesehenen Formularen schriftlich einzureichen.

Der Gemeinderat erteilt der zuständigen Stelle Weisungen und Richtlinien.

Bewilligungen

Art. 4

Die Bewilligungen werden schriftlich erteilt. Die Bewilligungsstelle kann diese mit Auflagen erteilen.

Ablehnungsgründe

Art. 5

Gesuche können abgelehnt werden; beispielsweise wenn:

- diese von Veranstaltern eingereicht werden, welche keine Gewähr für das Einhalten der Ordnungsbestimmungen bieten.
- die Wohnqualität in der Umgebung der Dröschi zu stark beeinträchtigt oder die Hauswarte zu stark belastet werden.

Entzug der Bewilligung

Art. 6

Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden wenn:

- die Interessen der Politischen Gemeinde und ihren Kommissionen dies erfordern.
- Bedingungen und Auflagen durch den Veranstalter nicht erfüllt werden.
- das Benützungsreglement oder die Weisungen der Hauswarte, des Werkdienstpersonals oder der Bewilligungsbehörde missachtet werden.
- wiederholte Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen oder Geräten vorkommen.
- Reparaturen, Benützungsgebühren oder Entschädigungen nicht bezahlt werden.
- sich die Benutzer ungebührlich verhalten.
- andauernd eine ungenügende Beteiligung festgestellt wird.

Benützungszeiten

Art. 7

Die Dröschi kann für Probetrieb von Montag bis Freitag ab 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 22.00 Uhr benützt werden.

Für die Durchführung von speziellen Anlässen werden die Benützungszeiten mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt.

Während der Reinigungs- und Reparaturarbeiten in den Schulferien sowie an Feiertagen (Karfreitag, Auffahrt, Ostern, Pfingsten, Eidgenössischer Betttag, 1. November, Weihnachten, Stephanstag und Neujahr) wird die Anlage nicht zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. Er kann zusätzliche Schliesszeiten festlegen, soweit dies der Betrieb oder ausserordentliche Reinigungs- oder Reparaturarbeiten erfordern. Art. 1 bis 6 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1) bleiben vorbehalten.

*Übertragung
Kompetenzen*

Art. 8

Der Gemeinderat kann die Kompetenz zur Erteilung von Benützungsbewilligungen einer Amtsstelle oder einem Funktönar übertragen und diesem Weisungen erteilen.

Ausnahmen

Art. 9

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Bewilligungen erteilen oder verweigern, sowie Vorschriften erlassen, welche von diesem Reglement abweichen.

II. Generelle Ordnungsbestimmungen

Sorgfaltspflicht

Art. 10

Die Anlagen und Einrichtungen sind mit grösstmöglicher Sorgfalt zu benützen. Auf die Anliegen der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.

Weisungsbefugnis

Art. 11

Die Weisungen der Mitglieder des Gemeinderates, des zuständigen Verwaltungspersonals, der Hauswarte sowie des Personals des Werkdienstes sind einzuhalten. Die Weisungsberechtigten sind befugt, Benützer der Dröschi wegzuweisen.

Verstösse gegen die Ordnungsbestimmungen sind dem Gemeinderat zu melden. Dieser kann bestimmten Personen das Betreten des Areals untersagen.

Benützungszeiten

Art. 12

Die bewilligten Benützungszeiten sind einzuhalten.

*Motorfahrzeuge und
Fahrräder*

Art. 13

Motorfahrzeuge und Fahrräder dürfen ausschliesslich auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Weitere Fahrzeuge können auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden. Die Nutzung der öffentlichen Parkplätze auf dem Schulareal ist nur ausserhalb des Schulbetriebes gestattet.

Das Parkieren auf und entlang der Käsereistrasse ist untersagt.

Für grössere Veranstaltungen können die zuständigen Funktionäre Ausnahmen bewilligen.

*Rauchverbot /
Alkoholverbot*

Art. 14

In sämtlichen Räumen der Dröschi besteht Rauchverbot.

Ausser an speziell bewilligten Anlässen besteht in sämtlichen Räumen der Dröschi Alkoholverbot.

Fenster

Art. 15

Die Fenster in den benützten Räumen sind während der Heizperiode nach Beendigung der Benützung zu schliessen.

*Schliessen
der Anlagen*

Art. 16

Beim Verlassen der Dröschi sind sämtliche Beleuchtungskörper zu löschen und die benutzten Räume sowie die Aussentüren abzuschliessen.

Schäden

Art. 17

Entstandene Schäden an Gebäuden, Geräten und Mobiliar sowie Störungen an technischen Anlagen sind dem Hauswart unverzüglich zu melden. Die Benutzer haften für verursachte Schäden.

Haftung

Art. 18

Die Politische Gemeinde lehnt jede Haftung für folgende Schäden ab:

- Zerstörung, Diebstahl, Verlust von Dritteigentum
- Unfälle infolge nicht sachgemässer Benützung der Anlagen
- Unfälle bei nicht bewilligter Benützung der Anlagen

Die Versicherung ist Sache des Veranstalters.

III. Dauernutzungen

Grundsatz

Art. 19

Mit Bewilligungen für die Dauernutzung werden Vereine ermächtigt, bestimmte Anlagen (z.B. Kulturraum) regelmässig zu benützen.

*Entzug der
Bewilligung*

Art. 20

Wenn sich die Dauerbenutzer nicht an die Vorschriften dieses Reglements oder die Weisungen der zuständigen Funktionäre halten, kann ihnen der Gemeinderat die Benützungsbewilligung entziehen.

Material Dritter

Art. 21

Geräte, Mobilien und Material der Dauerbenutzer dürfen nur mit Erlaubnis der Bewilligungsstelle in der Dröschi deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen. Die Politische Gemeinde lehnt jede Haftung für das Dritteigentum ab. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Schlüssel

Art. 22

Den Dauerbenutzern werden die notwendigen Schlüssel gegen Empfangsbestätigung abgegeben.

Bei Verlust von Schlüsseln haftet der Dauerbenutzer für die Abänderung oder den Ersatz der Schliessanlage oder der Schlösser.

Einschränkungen

Art. 23

Die Bewilligungsbehörde kann den Dauerbenutzern die Benützung der Räume infolge anderweitiger Belegung (öffentliche Anlässe, Kurse, spezielle Kulturveranstaltungen usw.) vorübergehend oder für einzelne Tage untersagen. Es besteht kein Anrecht auf Ersatz bzw. auf Zuweisung von anderen Räumen.

Die Dauernutzer sind spätestens eine Woche vorher über die anderweitige Belegung zu orientieren.

Vereine und Dritte, welche spezielle Veranstaltungen durchführen, haben das Recht, die vorhandenen technischen Anlagen nach Instruktion durch den Hauswart zu nutzen.

Änderungen

Art. 24

Dauerbenutzer können die Benützung der Anlage in Einzelfällen untereinander abtauschen. Für längerfristige Änderungen ist die Genehmigung der Bewilligungsbehörde notwendig.

Materialschränke

Art. 25

Den Dauerbenutzern werden, soweit verfügbar, Materialschränke überlassen.

Reinigung

Art. 26

Die Dauerbenutzer haben die Räume in sauberem Zustand zu verlassen. Bei Verschmutzungen sind die Räume zu reinigen.

Kosten

Art. 27

Den Dauernutzern wird die Dröschi für Proben unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

IV. Nutzung für einen Anlass

Grundsatz

Art. 28

Mit der Bewilligung für einen Anlass werden Veranstalter ermächtigt, bestimmte Anlagen (z.B. Restaurant, Kulturraum im Dachgeschoss, Aussenanlage, etc.) für eine bestimmte Zeit zu nutzen.

Benützungsart- und dauer

Art. 29

Die Bewilligungsbehörde legt die Benützungsart und die Benützungsdauer fest.

<i>Instruktionen</i>	<p>Art. 30 Die Veranstalter werden vor dem Anlass durch das Hauswartpersonal, das Werkdienstpersonal oder andere vom Gemeinderat ermächtigte Personen instruiert.</p>
<i>Übernahme</i>	<p>Art. 31 Die Veranstalter übernehmen die Anlage sowie das benötigte Inventar zum vereinbarten Zeitpunkt vom Hauswart und richten die Anlage nach dessen Weisungen ein. Dekorationen und Installationen dürfen nur so am Gebäude und dessen Einrichtungen befestigt werden, dass keine Schäden entstehen.</p>
<i>Weitere Bewilligungen</i>	<p>Art. 32 Die Einholung der notwendigen Bewilligungen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festwirtschaftspatent - Tombolabewilligung - usw. <p>ist Sache der Veranstalter.</p>
<i>Aufräumen, Reinigen</i>	<p>Art. 33 Nach den Anlässen sorgt der Veranstalter für eine vollständige und umgehende Beseitigung seiner Einrichtungen und Abfälle. Er hat dem Hauswart zum festgesetzten Zeitpunkt alle benutzten Räume besenrein und das Inventar im gereinigten Zustand zu übergeben und den Abfall auf den Aussenanlagen zu beseitigen. Bei starker Verschmutzung der benutzten Räume sowie des Inventars kann die Bewilligungsbehörde, resp. der Hauswart verlangen, dass die Räume vollständig durch den Veranstalter gereinigt werden.</p> <p>Die Räume und Plätze sind so zu verlassen, dass der Betrieb ungehindert weitergeführt werden kann.</p> <p>Zusätzlich anfallende Kosten für die Kehrrichtentsorgung und die Reinigung werden weiterbelastet.</p>
<i>Stellungnahme Kulturkommission</i>	<p>Art. 34 Allfällige kulturelle Veranstaltungen von Dritten sind mit dem Kulturprogramm der Gemeinde abzustimmen. Vor der Erteilung von Bewilligungen für kulturelle Veranstaltungen durch Dritte wird die Stellungnahme der Kulturkommission eingeholt.</p>
<i>Bezugsverpflichtungen</i>	<p>Art. 35 Aufgrund rechtskräftiger Verträge bestehen für Getränke Bezugsverpflichtungen bei bestimmten Firmen. Die Veranstalter verpflichten sich, diese Bezugsverpflichtungen einzuhalten.</p> <p>Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Veranstalter für allfällige Schadenersatzansprüche.</p>
<i>Schlüssel</i>	<p>Art. 36 Sofern notwendig, wird dem Veranstalter gegen Empfangsbcheinigung ein Schlüssel zur Verfügung gestellt. Bei Verlust von Schlüsseln haftet der Veranstalter für die Abänderung der Schliessanlage oder der Schlösser.</p>

Benützungsverbot

V. Aussenanlagen

Falls die Bestimmungen dieses Reglements nicht eingehalten werden, kann der Gemeinderat die Benützung der Aussenanlagen verbieten.

VI. Entschädigungen

Gebühren

Art. 37

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der Dröschi und Einrichtungen einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind. Bei der Gebührenbemessung können Wohnort, Sitz und Person des Benützenden sowie Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benützung besonders berücksichtigt werden.

Benützer haben keinen Anspruch auf teilweise oder ganze Rückerstattung der Gebühren, wenn die Nutzung gemäss den Bestimmungen des Reglements eingeschränkt oder untersagt wird.

Der Eigentümer haftet nicht für Schadenansprüche bei Entziehung oder Einschränkung der Bewilligung.

VII. Schlussbestimmungen

Vollzugsbeginn

Art. 38

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Erlass

Vom Gemeinderat Kaltbrunn am 25. Februar 2016 erlassen.



Gemeinderat Kaltbrunn

Der Gemeindepräsident:

Markus Schwizer

Der Gemeindegeschreiber:

Thomas Wey

Fakultatives Referendum

Vom 21. März 2016 bis 29. April 2016 dem fakultativen Referendum unterstellt.